

# RS Vwgh 1996/9/26 95/19/0552

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.09.1996

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
20/09 Internationales Privatrecht  
41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

Aufenthaltsrecht Bosnien-Herzegowina 1995 §1 Abs1;  
AufG 1992 §1 Abs1;  
AufG 1992 §12;  
AufG 1992 §6 Abs2;  
IPRG §4;  
VwRallg;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 95/18/1058 E 18. Juni 1998 95/19/0583 E 26. September 1996

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/05/30 95/19/0912 1

## Stammrechtssatz

Wesentlich für das vorläufige Aufenthaltsrecht nach der VBGBI 1994/368 ist - neben den sonst normierten Voraussetzungen - das Vorliegen der Staatsbürgerschaft von Bosnien-Herzegowina, nicht aber der Erwerb einer anderen Staatsbürgerschaft. Schon im Hinblick auf die Möglichkeit der Doppelstaatsbürgerschaft bedarf im Beschwerdefall der Sachverhalt in einem wesentlichen Punkt einer Ergänzung dahin, ob der Fremde die Staatsbürgerschaft Bosniens und der Herzegowina verloren hat, wobei die Behörde die hierfür maßgebenden Rechtsvorschriften (hier: der Republik Bosniens-Herzegowina) von Amts wegen zu ermitteln hat.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995190552.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)